

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-3945 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1991 11 27
1012, stubenring 1

z1.10.930/134-IA10/91

1617 IAB

1991 -11- 29

zu 1639 IJ

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Keppelmüller und Kollegen, Nr. 1639/J vom 2. Oktober 1991 betreffend Umsetzung des umweltpolitischen Teils des Arbeitsübereinkommens

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigebliebene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Keppelmüller und Kollegen vom 2. Oktober 1991, Nr. 1639/J, betreffend Umsetzung des umweltpolitischen Teils des Arbeitsübereinkommens, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Diesbezüglich darf auf die Beantwortung der an die Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1640/J verwiesen werden.

Zu Frage 2:

Die Anforderungen an die Einleitung von Abwasser in die Kanalisation bzw. Gewässer sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in der "Allgemeinen Emissionsverordnung" (BGBI. Nr. 179/91)

- 2 -

festgelegt. Für namentlich angeführte 43 Herkunftsgebiete sind Emissionsbegrenzungen durch gesonderte Verordnungen zu regeln. Für 5 Herkunftsgebiete wurden bereits die diesbezüglichen Verordnungen (BGBl.Nr. 180 - 184 vom 12.4.1991) erlassen, für 5 weitere Verordnungen wurde das Begutachtungsverfahren abgeschlossen und die restlichen Verordnungen sind noch in Ausarbeitung. Siehe auch Beantwortung der Frage 11.

In Abhängigkeit der Gefährlichkeit der abgeleiteten Inhaltsstoffe enthalten die Verordnungen für bestehende Anlagen entsprechende Fristen, wonach eine Sanierung der Anlagen (höchstens 10 Jahre) zu erfolgen hat. Der Wasserberechtigte hat jedenfalls innerhalb von 2 Jahren nach Erlassung der jeweiligen Verordnung der Wasserrechtsbehörde hinsichtlich der sanierungspflichtigen Anlagen oder Anlagenanteile ein Sanierungsprojekt zur Bewilligung vorzulegen oder die Anlage mit Ablauf der in der Verordnung festgelegten Sanierungsfrist stillzulegen.

Für kommunale Kläranlagen ist eine Phosphorreduktion im Abwasser bis zum Jahre 1995, eine Stickstoffreduktion bis zum Jahre 2001 sicherzustellen.

Zu Frage 3:

Die bereits zitierte "Allgemeine Emissionsverordnung" sieht in § 4 Abs. 2 Z. 1.2 vor, daß die Anforderungen für Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete sowie für Einzelobjekte mit Anschlußgrößen kleiner oder gleich 50 Einwohnergleichwerte durch eine spezifische Verordnung geregelt werden. Der Fachtentwurf ist soweit gediehen, daß Anfang 1992 ein Begutachtungsverfahren eingeleitet werden kann.

Darüberhinaus werden mit Ressortmitteln regional bezogene Studien für die Abwasserentsorgung im ländlichen Raum gefördert.

- 3 -

Zu Frage 4:

Auf Grundlage des § 3a des Hydrographiegesetzes, BGBl.Nr. 58/1979, i.d.F. der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, BGBl.Nr. 252, wurde die Wassergüte-Erhebungsverordnung am 27. Juni 1991 (BGBl. Nr. 338/1991) erlassen.

Unter Vorgabe einer detaillierten Leistungsbeschreibung für Probenahme und Analytik durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, wurden für 800 Grundwassermeßstellen die Leistungen durch die Landeshauptleute öffentlich ausgeschrieben. Das Ausschreibungsverfahren ist abgeschlossen. Die Anträge der Länder um Genehmigung des Bundesbeitrages in Höhe von 2/3 der Gesamtkosten, stehen derzeit in Bearbeitung. Der Bundesbeitrag für das 1. Erhebungsjahr, Bereich Grundwasser, beträgt 42 Mio. Schilling. Der erste Probendurchgang wird im Zeitraum Nov./Dez. 1991 durchgeführt.

Zu den Fragen 5 und 6:

In der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern bilden die Angelegenheiten des Bodenschutzes eine Querschnittsmaterie. So weit nicht einzelne Bundeskompetenzen Anknüpfungspunkte für Bodenschutzregelungen bieten, fallen die Angelegenheiten des Bodenschutzes in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder.

Einen solchen Anknüpfungspunkt bietet der Kompetenztatbestand Forstwesen für die Waldböden. Durch die Bestimmungen des Forstgesetzes ist der Bodenschutz im Hinblick auf Waldböden bereits derzeit österreichweit einheitlich geregelt.

Der Schutz landwirtschaftlich genutzter Böden fällt, was Gesetzgebung und Vollziehung betrifft, in die Länderkompetenz. Die einzelnen Bundesländer haben teilweise Gesetze erlassen, in denen insbesondere die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen

- 4 -

Böden geregelt ist. Es gibt keine Bundeskompetenz zur Vereinheitlichung des Landesrechtes. Daher wurden seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft auch keine Schritte zur Durchsetzung eines einheitlichen österreichischen Bodenschutzes im Rahmen eines Artikel-15a-B-VG-Vertrages gesetzt.

Bereits durch meinen Amtsvorgänger, Dipl.-Ing. Riegler, wurde eine Enquête zur Durchführung von Bodenzustandsinventuren veranstaltet. Infolge dieser Enquête erteilte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der "Österreichischen Bodenkundlichen Gesellschaft" den Auftrag, Richtlinien zu einer bundeseinheitlichen Durchführung von Bodenzustandsinventuren zu erarbeiten. Als Ergebnis dieses Auftrages konnte 1989 eine allgemeine Richtlinie unter dem Titel "Bodenzustandsinventur, Konzeption, Durchführung und Bewertung: Empfehlungen zur Vereinheitlichung der Vorgangsweise in Österreich" vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgebracht werden. In der Folge beauftragte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die "Österreichische Bodenkundliche Gesellschaft" mit der Erarbeitung von Grundsätzen zu einer österreichischen Bodenschutzkonzeption; auch dazu erschien im Jahre 1989 eine Veröffentlichung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Da die Durchführung von Meßprogrammen zur Erstellung von Bodenkatastern in die Kompetenz der Bundesländer fällt, werden diese Programme von den einzelnen Bundesländern getrennt durchgeführt und auch finanziert. Die oben genannte Initiative des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft stellt jedoch sicher, daß die Ergebnisse dieser Meßprogramme der Bundesländer zu einem österreichweit vergleichbaren Datenmaterial führen. Inzwischen haben die Bundesländer Vorarlberg und Tirol Bodenzustandsinventuren durchgeführt und abgeschlossen. In den Bundesländern Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark werden derzeit die entsprechenden Meßprogramme durchgeführt.

- 5 -

Im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist die Bundesanstalt für Bodenwirtschaft an der Durchführung dieser Meßprogramme in verschiedenem Umfang beteiligt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gewährt den Bundesländern finanzielle Unterstützung (bis dato rd. S 3,050.000,--) durch Gewährung ermäßiger Tarife für diese Mitarbeit. Die Mitarbeit der Bundesanstalt für Bodenwirtschaft ermöglicht es, daß die Ergebnisse der Bodenzustandinventuren der Länder auch mit den im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft durch die Bundesanstalt für Bodenwirtschaft in jahrzehntelanger Arbeit erhobenen Daten der Österreichischen Bodenkartierung verglichen werden können. Die Bundesanstalt für Bodenwirtschaft ist beauftragt, die Ergebnisse der Bodenzustandsinventuren der einzelnen Länder, nach Inanspruchnahme des Rechtes der Erstveröffentlichung durch das jeweilige Bundesland, bundesweit zu sammeln und zusammenzuführen. Zu diesem Zweck und zum Zweck einer umfassenden und bundesweiten Auswertung des gesamten Datenmaterials wird die Bundesanstalt für Bodenwirtschaft derzeit mit geeigneten EDV-Ressourcen (geographisches Informationssystem) ausgestattet.

Hinsichtlich des Waldbodenkatasters ist festzustellen, daß Österreich in Bezug auf die umfassend erhobenen Parameter anlässlich der Waldbodenzustandserhebung führend in Europa ist.

Diese Inventur wird von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt in Wien durchgeführt. Die Felderhebungen (in einem österreichweiten Netz mit Erhebungspunkten im Abstand von 8,7 x 8,7 km) wurden in den Jahren 1987 - 1989 durchgeführt, die Analysen wurden 1988 begonnen und 1990 abgeschlossen. Seit 1990 ist die umfangreiche Auswertung in der Forstlichen Bundesversuchsanstalt im Gange. Teilergebnisse werden laufend veröffentlicht (schriftlich und in Form von Vorträgen im In- und Ausland). Ein erster Endbericht wird voraussichtlich Mitte 1992 vorliegen.

- 6 -

Zu Frage 7:

Nach der Bestimmung des § 31 a WRG 1959 in der Fassung der Wasserrechtsgesetznovelle 1990 sind Stoffe als wassergefährdend anzusehen, die zufolge ihrer schädlichen Eigenschaften für den Menschen oder für Wassertiere und -pflanzen, insbesondere wegen Giftigkeit, geringer biologischer Abbaubarkeit, Anreicherungsfähigkeit, sensorischer Auswirkungen und Mobilität, bei Einwirkung auf Gewässer deren ökologische Funktionsfähigkeit oder Nutzbarkeit, vor allem zur Wasserversorgung, nachhaltig zu beeinträchtigen vermögen.

Als Stoffe gelten Einzelstoffe, gebraucht oder ungebraucht, sowie deren Gemenge, Gemische und Lösungen.

Das Gesetz verpflichtet den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung Stoffe (Stoffgruppen) der vorher beschriebenen Art zu bezeichnen und für diese Mengenschwellen festzulegen, bei deren Überschreitung die Lagerung, Leitung und der Umschlag einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf.

Die Arbeiten zur Bezeichnung wassergefährdender Stoffe und zur Festlegung der Mengenschwellen für deren Lagerung, Leiten und Umschlagen wurden mit der Vergabe einer Auftragsarbeit an das Institut für Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Wien bereits im März 1990 aufgenommen. Der nun vorliegende Fächentwurf regelt die Mengenschwellen für Reinstoffe, für Zubereitungen bzw. Gemenge, Gemische, Lösungen und für das Zusammenlagern verschiedener Stoffe. Aufgrund ihrer Verbreitung als "allgemein wassergefährdend" bezeichnete Stoffe werden Mineralöle und Mineralölprodukte, Kraft- und Schmierstoffe auf pflanzlicher Basis, Biozide (Pflanzenschutz-, Holzschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmittel sowie Desinfektionsmittel) sowie Wasch- und Reinigungsmittel als

- 7 -

Handelsprodukte sowie deren Wirkstoffe als verwendungsorientiert bezeichnete Stoffgruppen erfaßt. Ferner einbezogen werden Düngemittel auf der Basis des Reinstickstoffgehaltes, Wirtschaftsdünger auf der Basis der mit der WRG-Novelle 1990 bereits verankerten "Dunggroßviecheinheit" (DGVE), sowie Sickersäfte der Gärfutter- und der Kompostbereitung. Chemische Stoffe, und soweit nach derzeitigem Kenntnisstand sinnvoll möglich auch Stoffgruppen, werden eindeutig definiert.

Der vorliegende Verordnungsentwurf wird demnächst in Begutachtung gehen.

Was den Ausstieg aus der Chlorbleiche in der Zellstoffproduktion betrifft, wird auf die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Erzeugung von gebleichtem Zellstoff, BGBl.Nr. 181 vom 12.4.1991, verwiesen. Diese Verordnung sieht vor, daß bei wasserrechtlicher Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus der Erzeugung von gebleichtem Zellstoff in ein Fließgewässer grundsätzlich die in der Verordnung festgelegten Emissionswerte vorzuschreiben sind. Als solche wurden für adsorbierbare organisch gebundene Halogene, AOX ber. als Chlor, Emissionswerte für Sulfatzellstoff von 1,5 kg/t, für Sulfitzellstoff 0,5 kg/t und für Magnefitzellstoff 0,75 kg/t festgelegt. Strengere Emissionsbeschränkungen können getroffen werden, wenn dies aufgrund der Vorbelastung der Gewässer oder anderer Regelungen zum Schutz der Gewässer für notwendig erkannt wird. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Anlagen haben die, vorgenannten Grenzwerte innerhalb von 7 Jahren, d.h. bis spätestens 12.4.1997, zu erreichen.

Auf Grund der bisher ergangenen behördlichen wasserrechtlichen Bewilligungen konnte insbesondere unter Bedachtnahme auf die "Donauverordnung" und "Murverordnung" ein weit früherer Ausstieg aus der Chlorbleiche, und damit ein Ersatz wassergefährdender Chemikalien bewirkt werden.

- 8 -

Zu Frage 8:

Das Bundesgesetz vom 5. Juli 1990 über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln, BGBl.Nr. 476/1990 (Pflanzenschutzmittelgesetz-PMG), das am 1. August 1991 in Kraft getreten ist, bringt im Bereich des Umweltschutzes gegenüber dem bis dahin in Geltung gestandenen Pflanzenschutzgesetz 1948 wesentliche Verbesserungen. Einem Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist unter anderem nur dann stattzugeben, wenn das Pflanzenschutzmittel nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine unmittelbaren schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen hat und zu keinen Beeinträchtigungen führen kann, mit denen schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, insbesondere über die Nahrung, über die Nahrungskette oder über das Trinkwasser verbunden sind, sowie zu keinen unvertretbaren Beeinträchtigungen der Umwelt führen kann. Des weiteren wird die Prüfung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels unter Bedachtnahme auf Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes vorgenommen.

Der Antragsteller hat unter anderem Angaben und Unterlagen über die Genotoxizität, die Reproduktionstoxizität, die Embryotoxizität, die Teratogenität, verhaltensstörende Eigenschaften, Verteilung, Verbleib und Abbau im Wasser, Verteilung und Abbau im Wasser - Sediment - System, akute und langfristige Toxizität in Bezug auf aquatische Organismen, Auswirkungen auf biologische Abwasserbehandlungsmethoden usw. beizubringen. Dadurch soll gewährleistet werden, daß das Pflanzenschutzmittel keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen hat und zu keinen unvertretbaren Beeinträchtigungen der Umwelt führen kann. Ergänzend ist auszuführen, daß die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels 10 Jahre nach Ablauf des Zulassungsjahres erlischt. Die Zulassungen für am 1. August 1991 zugesetzte Pflanzenschutzmittel erlöschen spätestens in 10 Jahren, sofern kein Antrag auf Erneuerung gestellt wird. Diese Norm dient dazu, Pflanzenschutzmittel einer neuen Überprüfung in einem

- 9 -

angemessenen Zeitraum zuzuführen und ein allfälliges Schädigungspotential möglichst gering zu halten. Überdies kann die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels von Amts wegen mit Bescheid abgeändert oder aufgehoben werden, wenn sie nicht mehr den oben genannten Zulassungsvoraussetzungen entspricht.

Das PMG stützt sich unter anderem auf den Kompetenztatbestand "Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln (wie mit Pflanzenschutzgeräten), einschließlich der Zulassung" des Art. 10 Abs. 1 Z 12 Bundes-Verfassungsgesetz, welcher mit der Bundesverfassungsgesetz-Novelle vom 5. Juli 1990, BGBl.Nr. 445/1991 geschaffen wurde.

Darüberhinaus kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie gemäß § 14 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes, BGBl.Nr. 326/1987 i.d.F. BGBl.Nr. 325/1990 durch Verordnung generelle Verbote und Beschränkungen in bezug auf bestimmte gefährliche Stoffe, gefährliche Zubereitungen oder gefährliche Fertigwaren festlegen. Darunter fallen z.B. Vorschriften über die Beschaffenheit, die Kennzeichnung oder Herstellungs- oder Verwendungsbeschränkungen.

Die Bestimmungen des § 36 des Chemikaliengesetzes enthalten eine Grundsatzbestimmung in bezug auf Gifte in der Landwirtschaft. Bei der Regelung der Verwendung von Giften in der Landwirtschaft als Mittel zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sind durch die Landesgesetzgebung demnach insbesondere Maßnahmen oder Beschränkungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Umwelt, Informationspflichten gegenüber dem Verwender sowie dem Erwerber vorzusehen.

Zu Frage 9:

Was die Frage nach dem Einsatz umweltschonender Chemikalien betrifft, darf auf die Beantwortung der Fragen 7 und 8 bezug genommen werden.

- 10 -

Hinsichtlich des Einsatzes biogener Rohstoffe darf festgestellt werden, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Teilbereichen (Biogene Brennstoffe, Ersatztreibstoffe) in den letzten Jahren große Anstrengungen auf dem Gebiet der Forschung, Untersuchung und Prüfung unternommen hat, um den verstärkten Einstieg der Land- und Forstwirtschaft in diese Bereiche zu ermöglichen.

Auf dem Sektor "Energetische Nutzung der Biomasse" in Form der Biomasse-Heizanlagen (Stückholz- und Hackschnitzelheizungen) und Biomasse-Nahwärmeversorgungsanlagen ist dieser Einstieg voll im Gange. So wurden in den letzten 10 Jahren über 8.000 moderne Hackschnitzelheizanlagen bis 100 kW, 1.400 Anlagen zwischen 100 und 1.000 kW und 180 Anlagen mit über 1.000 kW installiert.

Die Errichtung von Biodieselanlagen (Industrielle Anlagen in Aschach, Bruck/Leitha mit Verarbeitungskapazitäten von je 10.000 bis 15.000 t/Jahr = 10.000 bis 15.000 ha Ölfruchtfläche; bäuerliche Anlagen in Asperhofen, Güssing und Mureck mit Verarbeitungskapazitäten zwischen 500 und 1.500 t/Jahr = 500 bis 1.500 ha Ölfruchtfläche) ist zum Teil abgeschlossen bzw. im Gange.

Das Äthanolprojekt (Austroprot) sieht die Erzeugung von 100.000 t/Jahr Alkohol aus landwirtschaftlichen Grundstoffen wie Weizen, Mais, Zuckerrübe, Erbse vor und den Einsatz des Alkohols zur Benzinbeimischung (Bleiersatz; ab 1.1.1993 Bleizusatz verboten). Mit dem Bau der Anlage in Krems soll 1992 begonnen werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in den vergangenen Jahren der Förderung von Bioenergieprojekten mit Investitionszuschüssen und mit Agrarinvestitionskrediten entsprechende Schwerpunkte gesetzt.

Im Jahre 1988 wurden 13 Mio. Schilling an Zuschüssen für 19 Projekte im Jahre 1989 31 Mio. Schilling für 20 Projekte im Jahre 1990 37 Mio. Schilling für 30 Projekte im Jahre 1991 60 Mio. Schilling für 32 Projekte ausbezahlt.

- 11 -

Für das Jahr 1992 sind 66 Mio. Schilling an Zuschüssen vorgesehen. Gleichzeitig soll auch das Volumen für die Dotierung der Zinsenzuschüsse für AIK (Agrarinvestitionskredite) erhöht werden.

Die Zuschußförderung wird für folgende Bereiche gewährt:

- Umstellung von Heizanlagen auf biogene Brennstoffe;
- Anlagen zur Abwärmenutzung; Wärmepumpen, Solaranlagen, Biogasanlagen;
- Kleinwasserkraftanlagen bis 100 kW;
- Biomasse-NahwärmeverSORGungsanlagen;
- Anlagen zur Erzeugung von Treibstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen.

Zu Frage 10:

Auf Grund des § 33 f WRG 1959, BGBl.Nr. 215, in der Fassung der WRG-Novelle 1990, BGBl.Nr. 252, wurde mit BGBl.Nr. 502 vom 17.9.1991 die Grundwasserschwellenwertverordnung - GSWV erlassen.

Zu Frage 11:

Derzeit stehen in Er- bzw. Bearbeitung Abwasseremissionsentwürfe im Sinne des § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Emissionsverordnung vom 12.4.1991, BGBl.Nr. 179, aus nachstehenden Herkunftsbereichen:

§ 4 Abs. 2, Punkt 1.2: Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete sowie für Einzelobjekte mit Anschlußgrößen kleiner oder gleich 50 EGW.

§ 4 Abs. 2, Punkt 1.3: Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Einzelobjekte in Extremlage.

- 12 -

§ 4 Abs. 2, Punkt 1.4: Abwasser aus Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Kuranstalten und Heilbädern.

§ 4 Abs. 2, Punkt 4.5: Abwasser aus Wasch- und Chemischreinigungsprozessen von Textilien.

§ 4 Abs. 2, Punkt 9: Abwasser aus Tankstellen, Kraftfahrzeugreparatur- und waschbetrieben.

Mit deren Erlassung kann voraussichtlich Mitte 1992 gerechnet werden.

Das Begutachtungsverfahren hinsichtlich nachstehender Abwasseremissionsverordnungsentwürfe aus nachstehenden Bereichen konnte bereits abgeschlossen werden:

§ 4 Abs. 2, Punkt 3.2: Abwasser aus Textilveredelungs- und behandlungsbetrieben.

§ 4 Abs. 2, Punkt 6.4: Abwasser aus Betrieben zur Behandlung und Beschichtung von metallischen Oberflächen.

§ 4 Abs. 2, Punkt 12.1: Sickerwasser aus Abfalldeponien.

§ 4 Abs. 2, Punkt 7: Abwasser aus graphische oder photographische Prozesse anwendenden Betrieben.

Mit deren Erlassung ist voraussichtlich anfangs 1992 zu rechnen.

Zu Frage 12:

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Verwertung von Klärschlamm in der Landwirtschaft von den Ländern wahrzunehmen ist, da Landwirtschaft (Landeskultur) in die Kompetenz der Länder fällt. Auch hinsichtlich der Regelungen zur Aufbringung von Klärschlamm im Rahmen des Landschaftsbaues sind die Länder zuständig. Derartige Regelungen sind bereits beispielsweise in Vorarlberg, Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol ergangen.

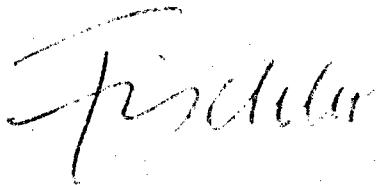
- 13 -

Soweit Klärschlamm als Abfall unter die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes - AWG vom 26.6.1990, BGBl.Nr. 325, fallen, ist hierfür das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zuständig. Die diesbezüglichen Regelungen des Sonderabfallgesetzes i.d.F. des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 256/1989, sind seit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt worden.

Die Belastung des Klärschlammes von der Quelle her wurde durch die Angleichung der Emissionsgrenzwerte für Indirekteinleiter an diejenigen für Direkteinleiter bezüglich der Schwermetalle reduziert.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer".

BEILAGE**A N F R A G E**

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller, Svhalek, Dkfm. Ilona Graenitz und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Umsetzung des umweltpolitischen Teils des Arbeitsübereinkommens

Im Arbeitsübereinkommen Kapitel "Umwelt" zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode wurde eine Vielzahl umweltpolitischer Maßnahmen verankert.

Um sich über den Stand der gegenwärtigen Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung des gemeinsamen Arbeitsprogrammes zu informieren und auch um die Umsetzung des Arbeitsübereinkommens zu beschleunigen, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

A n f r a g e:

1. Welche Maßnahmen haben Sie bis jetzt gesetzt, um die umweltpolitische Zielsetzung des Arbeitsübereinkommens aus dem Kapitel Umwelt "Erarbeitung einer internationalen Alpenschutzkonvention" zu erfüllen und bis zu welchem Zeitpunkt ist eine Realisierung zu erwarten?
2. Welche Arbeiten wurden von Ihnen hinsichtlich der Erstellung eines Sanierungsprogrammes für Kanal- und Kläranlagen bereits geleistet? Wann ist mit einem derartigen Programm zu rechnen?
3. Welche Vorarbeiten wurden von Ihnen bereits hinsichtlich der Erarbeitung eines Abwasserentsorgungsprogrammes für den ländlichen Raum geleistet? Wann ist mit einem derartigen Programm zu rechnen?

- 2 -

4. Wie weit sind die Arbeiten zur Schaffung eines umfassenden Grundwasserkatasters bereits gediehen?
5. Welche Maßnahmen haben Sie bisher gesetzt, um die umweltpolitische Umsetzung des Arbeitsübereinkommens "Abschluß von Artikel 15a B-VG Verträgen zum Bodenschutz" zu erfüllen?
6. Was haben Sie bisher vorgenommen, um einen österreichischen Bodenstands katalog zu erstellen?
7. Welche Maßnahmen haben Sie bisher gesetzt, um den Ersatz wassergefährdender Chemikalien zu forcieren?
8. Welche Maßnahmen wurden von Ihnen bisher auf dem Gebiet von fruchtbarkeits- und erbguts schädigenden Chemikalien gesetzt?
9. Haben Sie Schritte unternommen, um einen vermehrten Einsatz biogener Rohstoffe und mweltschonender Chemikalien voranzutreiben?
10. Wann ist mit der Erlassung von Schwellenwertverordnungen, insbesondere für Nitrat, auf Basis des Wasserrechtsgesetzes 1990 zu rechnen?
11. Welche weiteren Abwasseremissionsverordnungen auf Basis des Wasserrechtsgesetzes 1990 sind im Laufe der Jahre 1991 und 1992 geplant?
12. Welche Maßnahmen wurden von Ihnen gesetzt, um eine restriktive Klärschlammausbringung durchzusetzen?